

Anhang Nr. 1

## Anlage 1

zur "Vereinbarung zwischen dem  
Ministerium für Geologie und  
dem Ministerium für Umwelt-  
schutz und Wasserwirtschaft  
über geologische Untersuchungs-  
arbeiten auf Grundwasser" vom  
7. 2. 1984

**G r u n d s ä t z e** zur Erarbeitung von Konditionen für die  
Erkundung und Bestätigung von Grundwas-  
servorräten

---

Zur Gewährleistung eines effektiven und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Ablaufes der hydrogeologischen Erkundung und des Verfahrens zur Bestätigung von Grundwasservorräten durch die Staatliche Vorratskommission sind Konditionen unter Beachtung nachfolgender Grundsätze zu erarbeiten:

1. Begriffsbestimmung

Konditionen sind minimale, bei einzelnen Parametern maximale Forderungen an das Grundwasser und seine Gewinnungsbedingungen, bei denen sich Grundwasservorräte noch zu einer volkswirtschaftlichen Nutzung eignen.

2. Verantwortungsbereich

Konditionen für die Berechnung von Grundwasservorräten werden eigenverantwortlich im Stadium der Erkundung durch den Auftraggeber für hydrogeologische Erkundungsarbeiten erarbeitet. Sie sind der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zur Bestätigung einzureichen. Mit der Konditionsbestätigung übernimmt die Wasserwirtschaftsdirektion als zuständiges dargebotsbilanzierendes Organ die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung des Objektes in der Wasserbilanz des betreffenden Flußgebietes und für die volkswirtschaftliche Effektivität des Vorhabens.

Die von der Wasserwirtschaftsdirektion bestätigten Konditionen sind ein eigenständiges wasserwirtschaftliches Dokument, das vor Erarbeitung der Vorratsberechnung vom Auftraggeber dem Erkundungsbetrieb zu übergeben ist.

### 3. Inhaltliche Anforderungen

Konditionen müssen alle wesentlichen Kriterien für eine Prüfung des Bilanzcharakters gemäß Grundwasservorratsklassifikation beinhalten. Anzahl und Auswahl der Konditionsparameter sind in Abhängigkeit von der konkreten Situation im Versorgungsgebiet, z. B. Wasserbedarf, Aufbereitungskapazität, landschaftlich notwendiger Mindestabfluß, Entfernungen zum Bedarfsträger usw., variabel. Der auf Grund bestätigter Konditionen erfolgte Vorratsnachweis soll die Optimierung der verschiedenartigen Bedingungen des Auftraggebers darstellen.

Konditionen müssen zumindest folgenden Inhalt haben:

- Volkswirtschaftliche Zielstellung (Begründung der Erkundung)
- Mengenanforderungen sind als Mindestmengen, die ständig (Q<sub>365</sub>) oder für definierte Zeiträume (z. B. Q<sub>1</sub>, Q<sub>7</sub>, Q<sub>30</sub>) zur Verfügung stehen müssen, anzugeben. Im Zusammenhang damit stehende Forderungen bezüglich maximal zulässiger Absenkung, Reichweite der Fassung, landschaftlich notwendigem Mindestabfluß u. a. sind zu nennen.
- Qualitätsanforderungen müssen auf das Rohwasser bezogen sein und die technisch-ökonomischen Aufbereitungs- und Verschnittmöglichkeiten, unter denen die für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Qualität erzielt werden kann, berücksichtigen. Qualitätsanforderungen sind als Mindestanforderungen, die bei Dauerbetrieb der Fassung gewährleistet werden müssen, zu verstehen.
- Standortanforderungen sind in Abhängigkeit vom volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand für Leitungsverlegung, Schutzzonefestlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen u. ä. zu begründen.
- Sonstige Forderungen können sich u. a. auf maximale Teufen der Produktionsbohrungen und die Fassungstechnologie sowie spezielle Bedingungen bei Infiltrationsvorhaben beziehen.

### 4. Zeitliche Gültigkeit der Konditionen

Konditionen sollen den zum Zeitpunkt der Auftragerteilung bekannten wissenschaftlich-technischen Höchststand hinsichtlich der Förderung und Aufbereitung des Rohwassers einer bestimmten Grundwasserlagerstätte dokumentieren.

In den Konditionen sind die derzeit realen Fassungs- und Aufbereitungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, da nur die Einhaltung aller Konditionsparameter der Staatlichen Vorratskommission es ermöglicht, Bilanzvorräte zu bestätzen. Falls die vorgegebenen Konditionen sich während oder auch nach Ablauf der hydrogeologischen Erkundung ändern, ist dem Erkundungsbetrieb eine aktualisierte Fassung der Konditionen zu übergeben. Diese ist dann Grundlage für (ggf. auch erneute) Behandlung der Vorratsberechnung von der Staatlichen Vorratskommission und Eingruppierung der Grundwasservorräte.